

Unterrichtung**durch die Bundesregierung**

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zur  nderung blauzungens-rechtlicher Vorschriften und zur  nderung der Gefl gelpest-Verordnung

Das Bundesministerium f r Ern hrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 3. August 2009 zu der o. g. Entschlieung des Bundesrates (siehe Drucksache 164/09 (Beschluss)) wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesministerium f r Ern hrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird in der kommenden  nderung des Tierseuchengesetzes die M glichkeit erweitern, Pflichten, insbesondere Meldepflichten, auch f r nur mittelbar beteiligte Personen oder Einrichtungen, wie Tier rzte oder Laboratorien, zu regeln.

Das weitere Anliegen des Bundesrates, die Gefl gelpest-Verordnung so zu erg nzen, dass die zust ndige Beh rde bei hoher Gefl geldichte (mehr als 1000 St ck Gefl gel pro km² bezogen auf das Gebiet einer Gemeinde) ein  ber die wegen Gefl gelpest (HPAI) oder niedrigpathogener avi re Influenza (LPAI) einzurichtenden Restriktionsgebiete (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet bei HPAI bzw. Sperrgebiet bei LPAI) hinausgehendes Gebiet festlegen kann, in dem die Wiederbelegung der Betriebe mit gehaltenen V geln verboten ist, wird derzeit auch mit den zu beteiligenden Ressorts gepr ft. Das Bundesministerium f r Ern hrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist bestrebt, eine dem Anliegen des Bundesrates weitestgehend entsprechende Regelung zu finden.